

## **Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU**

Bei der Teilfortschreibung des LEP wurden die Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie für die in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung festgelegten Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot (§ 36 Satz 1 Nr. 2, §§ 33, 34 BNatSchG). Auch Pläne dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen. Ein „Beeinträchtigung“ von Natura 2000-Gebieten ist nur bei Zielen denkbar, die konkret und ortsbezogen formuliert sind; dies ist im Allgemeinen lediglich bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall.

Um mögliche Beeinträchtigungen festzustellen, ist zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung / -prüfung im Sinne des § 36 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 BayLplG durchzuführen, um festzustellen, ob die Erhaltungsziele tatsächlich beeinträchtigt werden können.

Konkret und ortsbezogen formulierte Ziele sind in der vorliegenden Teilfortschreibung des LEP nicht enthalten. Daher erübrigt sich eine Verträglichkeitsabschätzung / -prüfung.